90-60-90

Autor(en): **Eugster, Christof**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **138 (2012)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lothar Otto

Markus Urfer

Christof Eugster

Behördliche Bekanntmachung

Sicher und frei!

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht im Auftrag der Bundespolizeidirektion/ Sektion öffentliche Sicherheit folgende

VERLAUTBARUNG:

■ **1.** Mithilfe eines neu entwickelten punktgenauen Peilsystems ist es nunmehr möglich, die Geschwindigkeit jedes Verkehrsteilnehmers jederzeit zu überprüfen, sofern dieser ein eingeschaltetes Mobiltelefon mit sich führt.

■ **2.** Personen, die sich dieser Kontrolle entziehen, bekunden dadurch ihre Absicht, gegen behördlich festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkungen zu verstossen. Daher werden Verkehrsteilnehmer, die ohne oder mit ausgeschaltetem Mobiltelefon angetroffen werden, mit einer Geldbusse in Höhe von 100 (einhundert) Franken bestraft.

■ **3.** Abgesehen von mit Wertkarten-Mobiltelefonen oder aus Telefonzellen geführten Gesprächen ist jedes im Inland geführte Telefonat erforderlichenfalls polizeilich abhörbar.

■ **4.** Das grösste Interesse an abhörsicheren Telefonaten haben naturgemäss internationale Verbrecherorganisationen und Terroristen. Folglich müssen Personen, die sich einer der beiden obgenannten abhörsicheren Fernsprechmöglichkeiten bedienen, damit rechnen, wie Mitglieder einer internationalen Verbrecherorganisation oder aber wie Terroristen behandelt zu werden.

■ **5.** Im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung des internationalen Verbrechens und des Terrorismus ist jeder Polizeibeamte ab sofort berechtigt, Personen, die beim Benutzen eines Wertkarten-Mobiltelefons oder einer Telefonzelle beobachtet werden,
a) die Hände auf den Rücken zu binden
b) sie vollständig zu entkleiden
c) mithilfe eines EU-normkonformen Stäbchens den Mastdarm (Mann) bzw. Mastdarm und Vagina (Frau) nach illegalen Drogen abzusuchen.

■ **6.** Für die bei Hausdurchsuchungen unvermeidlichen Sachschäden kann vonseiten der Behörde keine Haftung übernommen werden. Um die Gefahr eines bedauerlichen Missverständnisses möglichst gering zu halten, werden Sie daher in Ihrem eigenen Interesse höflichst ersucht, bei Ihren Telefonaten in Zukunft Worte wie Schnee, Koks, Winter, Schifahren, weiss, Zucker, Gift,